

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement

im Hause

Datum: 4. August 2022
Zahl: LRH-BEG-119/2022-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

02-FINF-3103/1-2022 (001/2022)

Verordnung der Landesregierung vom ..., Zl. 02-FINF-3103/..-2022, mit der die Höhe der Abgabe sowie der Mindestbeträge gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 neu festgesetzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 26. Juli 2022 übermittelten o.a. Verordnungsentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen der Höhe der Motorbootabgabe an den geänderten Verbraucherpreisindex. Zuletzt war die Abgabenhöhe mit LGBI. Nr. 89/2019 festgesetzt worden und trat mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Abteilung 2 ging für die inflationsbedingte Valorisierung der Motorbootabgabe und des Mindestbetrages nach § 3 Abs. 2 Z 3 K-MBAG nach den gesetzlichen Grundlagen vor, wobei sie als Ausgangsindex den VPI 2010 anwendete. Gemäß Statistik Austria wurde im Jahr 2016 der bisherige „Verbraucherpreisindex 2010“ durch den „Verbraucherpreisindex 2015“ ersetzt. Nach Ansicht des LRH war entsprechend der gesetzlichen Bestimmung im § 6 Abs. 3 K-MBAG dieser VPI 2015 „an die Stelle“ des VPI 2010 „getreten“ und wäre somit für die Berechnung die maßgebliche Basis gewesen. Eine Vergleichsrechnung zwischen VPI 2010 und VPI 2015 zeigte im Ergebnis aber keine Abweichung.

Der LRH weist darüber hinaus darauf hin, dass der Gesetzestext des Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 (K-MBAG) einen im Ursprung offensichtlich länger zurückliegenden Verweisfehler beinhaltet: § 6 Abs. 3 verweist auf „Mindestbeträge“ gemäß § 3 Abs. 2 lit. d, den es aber seit der Novelle 2016 in dieser Form nicht mehr gibt. Erstens handelte es sich nicht mehr um „Mindestbeträge“¹, sondern nur mehr um einen Mindestbetrag, nämlich die jährlichen Einnahmen, und zweitens war dieser Mindestbetrag nun im § 3 Abs. 2 in der Z 3 (nicht lit. d) geregelt. Dieser Fehler betraf jedoch nicht den gegenständlichen Verordnungsentwurf, sondern das K-MBAG, das nicht zur Begutachtung stand. Im Zuge der nächsten Novellierung des K-MBAG sollte dieser Redaktionsfehler bereinigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

¹ Die Regelung vor der Novellierung 2016, LGBl. Nr. 18/2016, sah für Wörthersee, Ossiacher See und Millstätter See sowie Weißensee und sonstige Gewässer unterschiedliche Mindestbeträge für die jährlichen Einnahmen vor.

